



Haltergemeinschaft Grünten
Mittag Team e.V. / Flugschule Rohrmeier
c/o Markus Milz
Salzweg 37
87527 Sonthofen

Gmund, 14. Juli 2017 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf
den Start- und Landeflächen "Grünten / Steinbruch", 87549
Rettenberg**

Erweiterung der Erlaubnis für Ausbildungsflüge

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Grünten vom 16.06.2017 die Außenstart- und -landeurlaubnis „Grünten / Steinbruch“ des DHV vom 15.04.2015 hinsichtlich II. Auflagen, B: Geländespezifische Auflagen um Nr. 7 – 9 wie folgt:

Auflagen

B: Geländespezifische Auflagen:

7. Ausbildungsflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Flugschüler mindestens 30 Höhenflüge in anderen Fluggeländen durchgeführt hat und einen dem Gelände entsprechenden Könnensstand besitzt.
8. Bei der Einweisung der Flugschüler muss der Fluglehrer insbesondere auf die Seilbahn und die aus der Luft schlecht sichtbaren Seile hinweisen.
9. Es muss eine sichere Funkverbindung zwischen Fluglehrer am Landeplatz und dem Flugschüler bestehen.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

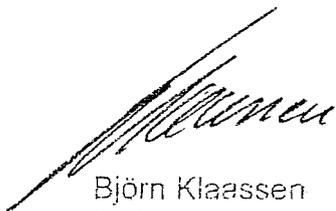
Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Grünten - Steinbruch“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 17.10.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Diese Erlaubnis wurde mit Datum des 15.4.2015 unbefristet verlängert. Mit Schreiben vom 16.06.2017 beantragte die Haltergemeinschaft Grünten die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Ausbildungsflüge. Die Geländeeignung wurde durch den DHV überprüft.

Dem Antrag wurde entsprochen, da die Erweiterung eine unwesentliche Änderung der Erlaubnis darstellt. Auflagen gewährleisten den sicheren Flugbetrieb.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb